



Kurzstellungnahme der DENEFF und des DENEFF EDL_HUB

zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum

CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG)

Berlin, 19.05.2022

Kontakt:

DENEFF e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
info@deneff.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer EDL_HUB
Ruediger.Lohse@edlhub.org

DENEFF e.V.: Registrierter Interessenvertreter: R000255

DENEFF EDL_HUB gGmbH: Registrierter Interessenvertreter: R002507

Wir bedanken uns für die – wenn gleich sehr kurzfristige – Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen einerseits zügige Arbeitsprozesse, um die enormen energiewirtschaftlichen Herausforderungen auch zeitnah bewältigen zu können. Andererseits halten wir trotz der gebotenen Eile eine Frist von mindestens einer Arbeitswoche für eine ernsthafte Anhörung der Verbände für sinnvoll, da in kürzeren Zeiträumen eine ordentliche Befassung und Einholung von Marktmeinungen kaum qualifiziert erfolgen kann. Gerne hätten wir detailliertere Vorschläge gemacht.

Wir würden dennoch gerne Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsbranche mit Ihnen teilen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesbauministerium und das Bundesjustizministerium haben sich auf eine Aufteilung der CO₂-Kostenbestandteile der Heizkosten zwischen Vermietenden und Mietenden sowohl bei den Wohn- als auch bei den Nichtwohngebäuden geeinigt. Demnach soll die Aufteilung der CO₂-Kosten ab 2023 nach einem Stufenmodell erfolgen, welches sich an den jährlichen CO₂-Emissionen pro Quadratmeter Gebäudefläche orientiert. Bei Gebäuden mit dem höchsten direkten CO₂- Ausstoß tragen Vermietende 90% der CO₂-Kosten – je geringer der CO₂-Ausstoß, desto höher die Beteiligung der Mietenden, die bei effizienten Neubauten oder sehr gut sanierten Gebäuden 100% der (dann nur relativ geringen) CO₂-Kosten tragen sollen.

Seit 2021 wird in Deutschland ein Preis für die Emissionen von CO₂ auf Heiz- und Brennstoffe erhoben. Aktuell gilt ein Preis von 30 Euro pro Tonne CO₂, die beim Verbrennen von Heiz- und Kraftstoffen ausgestoßen wird. Er wird schrittweise auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 steigen. Bisher haben die Mietenden nicht nur die Heizkosten, sondern auch die CO₂-Kosten allein tragen müssen.

Die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB begrüßen grundsätzlich den Ansatz eines Stufenmodell als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Jedoch bleiben noch einige Fragen und Details der Ausgestaltung offen - diese müssen nun möglichst schnell geklärt werden.

Mit dem derzeitigen und dem für die kommenden Jahre absehbaren CO₂-Preisniveau schafft die CO₂-Bepreisung auch unter der nun beabsichtigten Aufteilung und insbesondere im Hinblick auf die aktuell historisch hohen Brennstoffkosten allenfalls Anreize für Vermietende, geringinvestive Optimierungsmaßnahmen in ihren Gebäuden auf den Weg zu bringen. Gleichwohl machen sich diese Anlagenoptimierungen und eine effiziente Betriebsführung sofort im Folgejahr bemerkbar.

Die Lenkungswirkung des nun vorgelegten Gesetzentwurfs wird jedoch allein nicht dazu führen, dass kurz- oder mittelfristig Vermietende verstärkt in umfassende Gebäudesanierungen investieren und die Bevölkerung von den hohen Brennstoffkosten schnell entlastet wird. Dies birgt im Hinblick auf die in etwas mehr als vier Monaten beginnende Heizperiode nicht nur

energiewirtschaftliche Probleme, sondern erhöht auch das Risiko enormer sozialer Spannungen. Daher sollte die Bundesregierung nun mit hoher Priorität gesetzliche Standards zur Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude (MEPS, "minimum energy performance standards") einführen, ordnungsrechtliche Grundlagen zum wirtschaftlichen Betrieb von Heizungsanlagen setzen und eine auskömmliche und planungssichere Ausstattung der Förderprogramme sicherstellen.

Empfehlungen zum CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG)

DENEFF und DENEFF EDL_HUB empfehlen dennoch dringend folgende Optimierungen:

- **Wir begrüßen ein Modell mit Stufenregelung prinzipiell – jedoch wäre eine Ausrichtung an klaren Gebäudeeffizienzklassen sinnvoller:** Zwar steigt bei effizienteren Gebäuden der relative Einfluss des Verbraucherverhaltens auf den Energieverbrauch und damit den CO₂-Ausstoß. Somit sollte entsprechend mit steigender Effizienz auch der Kostenanteil der Nutzenden steigen. Auch die Aufteilung zwischen den Mietparteien nach den Regeln der Heizkosten- bzw. Betriebskostenverordnung ist richtig.
- **Die geplante Stufeneinteilung muss nach dem Verantwortungsprinzip nachjustiert werden:** Aktuell ist vorgesehen, dass in einem Gebäude mit einem Gasverbrauch von rund 180 kWh/(qm*a) – dies entspricht der Effizienzkategorie "F" im Energieausweis – immer noch eine Aufteilung der CO₂-Kosten im Verhältnis 50:50 erfolgen soll (da 36,3 kg CO₂/(qm*a)). Damit müsste ein Mehrfamilienhaus in etwa zu den energetisch schlechtesten 20 % des Bestands gehören, um die Umlagefähigkeit des CO₂-Preises unter die 50 %-Marke zu bewegen. Dies erscheint unverständlich angesichts der Tatsache, dass die Mietenden durch die äußerst hohen Energiekosten in dieser Effizienzkategorie bereits hinreichende Anreize für sparsames Verhalten haben. Bei aktuellem Gaspreis von 15 ct/kWh zahlen die Mietenden einer 80qm-Wohnung der schlechten Effizienzkategorie F in diesem Jahr mindestens 2.160 EUR Heizkosten, die Vermietenden erhalten durch ihren 50%-Anteil an der CO₂-Bepreisung in Höhe rund 45 EUR/Jahr hingegen keine nennenswerten Anreize, umfassend in Effizienz oder Erneuerbare zu investieren.
- **Wohnteile von gemischt genutzten Gebäuden sollten wie Wohngebäude behandelt werden (§7).** Dies entspricht der Behandlung im GEG und vermeidet unnötige bürokratische Hürden ebenso wie Verwerfungen am Wohnungsmarkt.
- **Fehlanreize durch Ausnahmeregelungen vermeiden:** Auch in Gebäuden, für die es Anforderungen an den Erhalt von Bausubstanz gibt (Denkmalschutz, Ensembleschutz usw.) oder für die ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz gilt, können energetische Maßnahmen am Gebäude und der Gebäudetechnik durchgeführt werden. In allen diesen Fällen sollten die CO₂-Kosten entsprechend dem Entwurf aufgeteilt werden.

- **Aus Sicht der Energiedienstleister (EDL) besteht weiterhin erheblicher Klärungsbedarf an den folgenden Stellen:**
 - a. **Geltungsbereich unscharf bei Wärmenetzen, Kohlebrennstoffen und strombasierten Heizungen:** Eine eindeutige Definition des Geltungsbereichs ist notwendig, um Rechtsunsicherheiten und die Benachteiligung der Wärmelieferung zu vermeiden. Hierzu sollten alle Wärmeerzeuger in den Regelungsbereich aufgenommen werden. Auch muss vermieden werden, dass Fehlanreize für Vermieter entstehen, in dem z.B. CO₂-Kosten aus ETS-Anlagen nicht aufgeteilt werden müssen (§ 2 ff).
 - b. **Deckelung umlegbarer Kosten bei Umstellung der Wärmeversorgung und Bilanzierung nach Erdgaspreis (§10):** Diese geplante Maßnahme konterkariert die Zielsetzungen der Bundesregierung, die Wärmewende und die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung voranzutreiben, da keine Anreize zur klimaneutralen Umstellung der Wärmeversorgung für Vermieter geschaffen werden. Weiter ist eine solche Regelung in der CO₂-Kostenverteilung fehl am Platz.
 - c. **Neue Barrieren für Energiedienstleister – Konfliktpotential CO₂-Kosten mit Kostenneutralitätsgebot in der Wärmelieferverordnung:** Durch die neue Kostenkomponente "CO₂-Preis" ist es künftig nicht mehr möglich, den in der Wärmelieferverordnung geforderten Nachweis der Kostenneutralität bei der Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung durchzuführen. Damit nun künftig überhaupt noch gewerbliche Wärmelieferungen durch Energiedienstleister möglich bleiben, müssen nun in diesem Referentenentwurf Hinweise zur Handhabung gegeben werden.
 - d. **Preisgleitklausel:** Um die Nachvollziehbarkeit des Einflusses der CO₂-Kosten in den Wärmepreisen sicherzustellen, müssen die für die Preisbildung relevanten statistischen Indizes des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst und neu gefasst werden.